

BGer 1B_669/2020 vom 12. März 2021

Bundesgericht, 2021-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_669_2020

FR: TF 1B_669/2020 du 12 mars 2021

IT: TF 1B_669/2020 del 12 marzo 2021

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 20. Dezember 2020 erhebt A. _____ "im Strafverfahren gegen die liechtensteinischen Stiftungsräte 1. B. _____ 2.C. _____ 3. D. _____ 4. E. _____" subsidiäre Verfassungsbeschwerde. Darin beanstandet sie das Verhalten der Staatsanwaltschaften der Kantone Zürich und Solothurn sowie der Bundesanwaltschaft und des Obergerichts des Kantons Zürich. Sie wirft ihnen, soweit überhaupt verständlich, ganz allgemein die Verletzung "verfassungsgarantierter Rechte der Opfer auf ein Strafverfahren", ihres Anspruchs auf eine unabhängige Justiz und ein faires Verfahren, Diskriminierung und Rechtsverweigerung vor. Die Beschwerdeführerin unterlässt es indessen aufzuzeigen, in welchen Verfahren und welche Eingaben von ihr die beanstandeten Behörden und Gerichte rechts- bzw. verfassungswidrig behandelt haben sollten. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG) offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ist.

E. 2

Auf die Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.